



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bereich Gesundheitsschutz

**Kantonales Labor**

**Autorin: Dr. Evelyn Ilg Hampe**

## Im Internet angebotene Sportlerprodukte / 7-Ketodehydroepiandrosteron

Anzahl untersuchte Proben: 18

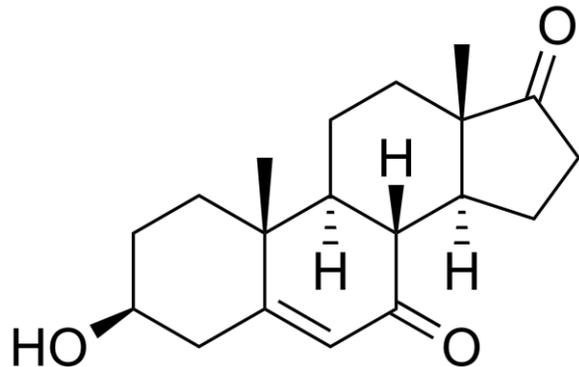
beanstandet: 18 (nur nach solchen gesucht)

Beanstandungsgrund:

Nicht zulässige Zutat

### Ausgangslage

Vor allem Sportler, welche Muskelmasse zulegen wollen, sind an Proteinpräparaten interessiert. Diese Ergänzungsnahrungen gehören zu den Speziallebensmitteln. Auch Nahrungsergänzungsmittel wie Vitamin- und Mineralstoffpräparate werden von sportlich Aktiven häufig konsumiert. Man findet solche Produkte vor allem in Sportgeschäften, Fitnesscentern oder Sportabteilungen von Warenhäusern. Immer häufiger werden solche Produkte jedoch über das Internet bezogen.



7-Keto-dehydroepiandrosteron (7-Keto-DHEA) ist ein Steroidhormon, welches als Metabolit von DHEA entsteht, das im menschlichen Organismus als Vorstufe für Sexualhormone vorkommt. 7-Keto-DHEA ist eine Substanz, die auf der Dopingliste aufgeführt ist. Solche Substanzen sind in der Schweiz in Lebensmitteln nicht zulässig.

### Untersuchungsziele

Im Internet wurde gezielt nach Firmen gesucht, die explizit den Schweizer Konsumenten ansprechen und Produkte mit 7-Keto-DHEA im Sortiment führen.

### Gesetzliche Grundlagen

Protein- und Aminosäurepräparate und Produkte zur Energiebereitstellung gehören zu den Nahrungsmitteln für Personen mit erhöhtem Energie- und Nährwertbedarf, auch „Ergänzungsnahrung“ genannt und sind in Art. 20 der Verordnung über Speziallebensmittel umschrieben. Flüssige Präparate oder solche in Kapsel-, Tabletten- oder Pulverform, die Vitamine, Mineralstoffe oder sonstige Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung in konzentrierter Form enthalten und zur Ergänzung der Ernährung mit diesen Stoffen dienen, sind sogenannte Nahrungsergänzungsmittel und werden in Art. 22 umschrieben. Die Zulässigkeit der Zusätze bei beiden Gruppen sowie deren Höchstmengen richten sich nach den Anhängen 12 bis 14 dieser Verordnung.

Produkte, die 7-Keto-DHEA enthalten, sind in der Schweiz nicht verkehrsfähig und gemäss Art. 2 und 6 des Lebensmittelgesetzes, insbesondere Art. 20 und 22 der Verordnung über Speziallebensmittel zu beanstanden.

### Situationsbeschreibung

Auf insgesamt fünf verschiedenen Internetseiten, gerichtet an Schweizer Kunden, wurden bei einer Kontrolle im Internet 18 Produkte gefunden, die gemäss Zutatenliste 7-Keto-DHEA enthalten.

Im Detail handelte es sich um folgende Fälle:

Fall	Internetseite	Spezielle Seite für Schweizer	Preis in CHF	Schweizer Lieferadresse	Firmensitz	Anzahl Produkte mit 7-Keto-DHEA
1	www.xy.ch	ja	ja	nein	USA	5
2	www.yz.ch	ja	ja	nein	USA	4
3	www.zz.ch	ja	ja	nein	USA	5
4	www.yx.com	ja	ja	nein	GB	1
5	www.zy.com/ch	ja	ja	ja	GB oder USA	3

### Massnahmen

Zur Behebung der Mängel wurde folgendes Vorgehen gewählt:

Die Internetseiten über die 18 Produkte wurden ausgedruckt und jedes Produkt wurde in die Datenbank aufgenommen. Die Firmen wurden per E-Mail oder über das Kontaktformular kontaktiert und gebeten, die in der Schweiz zuständige Person bzw. den Namen und die Adresse der Firma zu nennen. In den Fällen 1 bis 3 wurde in Folge das kantonale Labor darüber informiert, dass alle drei Seiten von einer amerikanischen Firma betrieben werden und dass es zwecklos sei, etwas gegen diese Produkte zu unternehmen, da bereits ein früheres Gerichtsverfahren eingestellt wurde. Im Fall 4 wurde die Adresse einer Firma in England genannt. Der Fall Nummer 5 wurde an das für die Lieferadresse zuständige Amt überwiesen.

Als weiterer Schritt wurde Switch (via Switch werden Domain-Namen vergeben), unter Berufung auf Art. 14f Abs. 3<sup>bis</sup> der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV, SR 784.104) kontaktiert, um den Namen und die Schweizer Adresse der verantwortlichen Person für die Internetseiten der Fälle 1 bis 3 zu erhalten. Innerhalb von wenigen Tagen wurde uns die Adresse der zuständigen Person mitgeteilt. Bei dieser Person wurden die Produkte beanstandet. Schliesslich wurden alle 14 Produkte mit 7-Keto-DHEA auf den drei Internetseiten gelöscht und zugesichert, künftig darauf zu achten, dass solche Produkte nicht mehr ins Schweizer Sortiment aufgenommen werden.

Das Produkt des Falls 4 wurde ebenfalls von der Internetseite entfernt.

Nicht erledigt ist nach wie vor Fall 5, da die Lieferadresse nach Intervention des zuständigen Amtes, in einen anderen Kanton verlegt wurde. Nun bemüht sich das nächste Amt, dass die Produkte auf der Internetseite gelöscht werden.

### Schlussfolgerungen

Dem Konsumenten muss abgeraten werden, Ware bei ausländischen Firmen im Internet zu bestellen, wenn er sicher sein möchte, dass die Produkte den schweizerischen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und weder als Doping gelten, noch die Gesundheit gefährden können.

Es wird deshalb weiterhin geprüft, ob Produkte für den Schweizer Konsumenten angeboten werden, die 7-Keto-DHEA enthalten.